

2. durch Zustimmung des Energiekombinats zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage;
3. mit dem Großabnehmer durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Benutzungsstunden) anzugeben; entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

(4) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an das Energiekombinat zur Abgabe eines Vertragsangebots.

#### § 4

##### Vertragszeit, Vertragsbeendigung

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet

1. mit der Zustimmung des Energiekombinats zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
2. durch Vereinbarung;
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an das Energiekombinat, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Das Energiekombinat kann mit der gleichen Frist kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Versorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Bei Kündigung des Energieliefervertrages ist § 79 des Vertragsgesetzes anzuwenden.

(5) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Energielieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

#### § 5

##### Schriftform

(1) Der Schriftform bedürfen

1. der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung;
2. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit sonstigen Abnehmern, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
3. der Energieliefervertrag mit dem sonstigen Abnehmer, sobald das Energiekombinat ein schriftliches Angebot macht;
4. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
5. der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung (§§ 30 ff.), seine Ergänzung und Änderung;
6. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

(2) Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtung (§§ 22 und 23) bedarf der Urkun-

denform, wenn der Energieverbrauch nicht durch Messung ermittelt wird.

#### § 6

##### Allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Leistungsanteile und Kontingente „Verbrauch“, die dem Abnehmer erteilt werden, sind während des betreffenden Zeitraumes Bestandteil des Energieliefervertrages. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Energiekombinat die Größe der auf die einzelnen Abnahmestellen aufgegliederten Kontingente „Leistung“ und „Verbrauch“ sofort nach der Aufgliederung schriftlich mitzuteilen; dasselbe gilt für Kontingentänderung.

(3) Bei Abnehmern, auf die der Abs. 2 nicht zutrifft, wird unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der jeweilige Bedarf Bestandteil des Energieliefervertrages. Das gilt nicht, soweit diesen Abnehmern auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Absenkung der Leistungsanspruchnahme während bestimmter Zeiten aufgegeben ist.

(4) Einzelheiten des Vertragsinhalts sind in den §§ 7 bis 15 und 17 bis 29 geregelt.

##### Anschlußanlage

#### § 7

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energiekombinat entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabesteile, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meßmittel und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Das Energiekombinat bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen.

(4) Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage auf seine Kosten errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energiekombinat für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann das Energiekombinat nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

(7) Hält das Energiekombinat für den Abnehmer vereinbarungsgemäß eine Anschlußanlage bereit, die außer der (Haupt-) Anschlußanlage besteht und über die Energie nur bezogen wird, wenn der Hauptanschluß ausfällt (Reserveanschlußanlage), ist dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, das Energiekombinat hat die Rechtsträgerschaft und Instandhaltung nicht übernommen.

#### § 8

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energiekombinats die EDV-gerecht registrierenden Energieverrech-